

W 108
210
von der

Correalobligation

im römischen und heutigen Recht.

Von

Dr. Franz Samhaber.



Erlangen, 1861.

Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke.
(Adolph Enke.)

Dem Andenken

an

meinen theueren Vater

C o u r a d S a m h a b e r,

weiland Appellationsgerichtsrath zu Aschaffenburg und Mit-
glied der bayerischen Abgeordneten-Kammer von 1859.

V o r w o r t.

Diese Blätter, zunächst pro venia legendi geschrieben und für diesen Zweck von der hiesigen Juristenfacultät genehm gehalten, hierauf in einzelnen Punkten weiter ausgeführt, übergebe ich der Oeffentlichkeit zaubernd und nicht ohne Beunruhigung. Obgleich nicht mehr völlig ein Neuling in Pflege des Rechts — ich war insbesondere länger als ein Lustrum praktisch beschäftigt, und meine kleinen Publicationen aus dem bayerischen Strafrecht erfreuten sich günstiger Aufnahme —, habe ich mich doch bei diesem ersten civilistischen Versuche fort und fort als Anfänger gefühlt, und ich hoffe, etwas von der Nachsicht zu erlangen, die man einer Erstlingsarbeit gemeinhin angedeihen läßt.

Den Mittelpunkt der folgenden Abhandlung bilden, wie äußerlich, so der Sache nach die Erörterungen des zweiten Abschnitts (§§. 10–19). Es werden daselbst aus dem Gesamtgebiet der Lehre von der Correalobligation diejenigen Fragen untersucht, welche einerseits zu den principiellen zählen, andererseits nach dem heutigen Stande unserer Wissenschaft vorzugsweise in der Schwebe sind. Doch konnte sich nicht fehlen, daß dabei Manches zur Besprechung kam, was nicht gerade

VI

den „streitigen Grundfragen“ angehört. Die Aufschrift dieses Abschnitts wolle daher nicht allzu strict geedeutet werden.

Jedem Versuche, den gewählten Stoff, dessen ungelöste Räthsel den denkenden Civilisten ebenso reizen als sie dem Schriftsteller gefährlich sind, in einem Neubau auf bisher ungekannten Grundlagen zu construiren, habe ich, je länger meine Studien dieser Lehre gewidmet waren, desto entschiedener entsagen müssen. Des Neuen haben hier die letzten Jahre mitunter mehr gebracht als man im Interesse solider Erkenntniß wünschen möchte; und obwohl nicht unempfindlich gegen den Genuß schöpferischer Construction, glaubte ich für diesmal nach dem gegenwärtigen Maß meiner Kräfte in der hingebenden Ausbildung des schon Erforschten und in der Abwehr ungegründeter Angriffe auf die herrschende Lehre mein Hauptziel setzen zu sollen. Hat hierdurch die Darstellung großentheils eine kritische Richtung genommen, so bleibt darum die Hoffnung nicht abgeschnitten, daß vielleicht mancher eigene Gedanke einen kleinen Fortschritt auf dieser schlüpfrigen Bahn enthalten könne.

Mit besonderer Aufmerksamkeit sind, wo immer sich Anlaß bot, die Forschungen von Fitting geprüft worden. Es geschah dies nicht nur mit Rücksicht auf den Umfang und die Neuheit des Buches, sondern weit mehr noch in freudiger Anerkennung seines Werthes. Talent, scharfsinnige Quellenforschung und eine ungewöhnliche Herrschaft über die Sprache darf auch der Gegner der Fitting'schen Ergebnisse dem Verfasser nachrühmen.

Den Untersuchungen über die brennenden Tagesfragen im Bereiche der Correalschuld habe ich zwei weitere Abschnitte beigelegt: sie werden eingeführt von einer literarischen Uebersicht, ergänzt durch die Beleuchtung der neuern Gesetzgebung.

Als Bestandtheil einer Habilitationsschrift möchte eine Ueberschau der Literatur, wie solche im ersten Abschnitt (§§. 1—9) gegeben ist, schwerlich Tadel hervorrufen, mindestens nicht bei Denen, die das Mühevollere derartiger Berichte aus Erfahrung kennen. Ob aber mein Referat geeignet sei, die Theilnahme eines größern Leserkreises anzusprechen, habe ich reif bedacht, da nichts mir ferner lag als die Sucht, nur Bogen zu füllen. Für die Veröffentlichung auch dieses Abschnitts entschied die Hoffnung, daß es zumeist vielbeschäftigten Praktikern, die sich einen regen Sinn für die Bewegung der Wissenschaft bewahren, ohne den einzelnen monographischen Erscheinungen folgen zu können, nicht unwillkommen sein werde, von allem Dem, was die Theorie in dieser interessanten Lehre seit deren Wiederbelebung durch Ribbentrop angestrebt und errungen hat, ein treues Bild in erschöpfender Ueberschau zu empfangen. Dagegen bitte ich den Romanisten von Fach, wenn nicht den ganzen ersten Abschnitt, so doch die ausführlichere Berichterstattung über einzelne Schriftsteller (S. 5—10. 19 23. 26—50. 71—81) zu überschlagen.

Was die Ausdehnung meines Referats angeht, so glaubte ich, nicht über Ribbentrop und Keller zurückgreifen zu dürfen. Nicht als ob ich überhaupt in unserer Wissenschaft das reiche Erbtheil vergangener